

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Die Württemberg-Badische Staatsregierung

[urn:nbn:de:bsz:31-301629](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301629)

## Die Württemberg-Badische Staatsregierung

Staatsministerium: Stuttgart, Olgastr. 7, Fernruf 915 40/48/49.

Ministerpräsident: Dr. Reinhold Maier.

Innenministerium: Stuttgart, Reinsburgstraße 32-34,

Fernruf 921 53-59. Innenminister: Ulrich.

Justizministerium: Stuttgart, Archivstr. 15, Fernruf 902 58.

Justizminister: Dr. Beyerle.

Kultministerium: Stuttgart, Dillmannstraße 3 und 19,

Fernruf 914 63, 902 44/45. Kultminister: Bäuerle.

Finanzministerium: Stuttgart, Am Hohengeren 10, Fernruf

416 79. Stellv. Ministerpräsident und Finanzminister:

Dr. Köhler.

Wirtschaftsministerium: Stuttgart, Kanzleistraße 19, Fernruf

419 55-57, 922 51-54. Wirtschaftsminister: Dr. Veit.

Landwirtschaftsministerium: Stuttgart, Johannesstraße 86,

Fernruf 693 86, 694 58/59.

Landwirtschaftsminister: Stooß.

Arbeitsministerium: Stuttgart, Neckarstraße 67,

Fernruf 923 51-53. Arbeitsminister: Mit der Führung

der Geschäfte beauftragt Min.-Dir. Stetter.

Verkehrsministerium: Stuttgart, Heilbronner Straße 6, Fern-

ruf 694 46/47. Verkehrsminister: Steinmayer.

Ministerium für politische Befreiung: Stuttgart, Rotebühl-

straße 79, Fernruf 691 42-43, 695 55. Mit der Führung

der Geschäfte beauftragt Min.-Dir. Koransky.

## Die Badische Unterrichtsverwaltung

Der Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Kultus und Unterricht, Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 2

Regierungsdirektor: Geierhaas

Oberregierungsschulrat: Köbele

Regierungsschulrat: Köbler

Regierungsschulrat: Preis

Referent für Universität und Hochschule: Ministerialrat Dr. Thoma

Referent für Oberschulen: Oberregierungsrat Prof. Dr. Dietrich

Referent für Handelsschulen: Oberregierungsrat Dr. Werber

Referent für Gewerbeschulen: Regierungsrat Heiß

## Das Land Württemberg-Baden

setzt sich zusammen aus dem

**Landesbezirk Württemberg** mit den Städten Stuttgart, Heilbronn und Ulm und den Landkreisen Aalen, Backnang, Böblingen, Crailsheim, Eßlingen, Schwäb. Gmünd, Göppingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen, Öhringen, Ulm, Vaihingen und Waiblingen,

und dem **Landesbezirk Baden** mit den Städten Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim und den Landkreisen Buchen, Bruchsal, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Mosbach, Pforzheim, Sinsheim und Tauberbischofsheim.

**Württemberg: Bezirksschulämter:** Backnang, Böblingen, Crailsheim, Ellwangen, Eßlingen, Schwäb. Gmünd, Göppingen, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn I, Heilbronn II, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen (Sitz in Kirchheim/Teck), Öhringen (Sitz in Künzelsau), Schorndorf, Stuttgart, Ulm, Vaihingen/Enz und Waiblingen.

**Baden: Stadtschulämter:** Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und Pforzheim; **Kreisschulämter:** Karlsruhe, Bruchsal, Heidelberg, Mannheim (Sitz in Weinheim), Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim.



**Die Artikel aus der Verfassung für Württemberg-Baden**  
**vom 24. 11. 1946 betr. Erziehung und Unterricht**

**Artikel 35:** Jeder junge Mensch hat seiner Begabung entsprechend das Recht auf Bildung und die Pflicht zur Bildung. Es ist Aufgabe des Staates, die der Verwirklichung dieses Grundsatzes entgegenstehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hemmungen zu beseitigen. Der Zugang zu den mittleren und höheren Schulen sowie zu den Hochschulen ist begabten Kindern zu ermöglichen. Staat und Gemeinden haben ausreichende öffentliche Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.

**Artikel 36:** Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der Brüderlichkeit aller Menschen und in der Liebe zu Volk und Heimat zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften und die in ihren Bündnissen gegliederte Jugend selbst.

**Artikel 37:** Es besteht allgemeine Schulpflicht. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und den Berufsschulen sind unentgeltlich.

Der Staat stellt die erforderlichen Schulen zur Verfügung.

Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. In ihnen sollen in Erziehung und Unterricht auch die geistigen und sittlichen Werte der Humanität und des Sozialismus zur Geltung kommen. Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschulen Zweifelsfragen, so liegt, unbeschadet der Rechte der Religionsgemeinschaften in der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Klärung und Entscheidung bei den staatlichen Organen. Der Unterricht wird sämtlichen Schülern gemeinsam erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, wenn die Schüler verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören. Bei der Bestellung der Lehrer soll auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler möglichst Rücksicht genommen werden, jedoch dürfen die nicht bekenntnismäßig gebundenen Lehrer nicht benachteiligt werden.

In der Schule waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Die Schul-

aufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

**Artikel 38:** Privatschulen werden zugelassen, wenn sie den in den Schulgesetzen vorgesehenen allgemeinen Anforderungen genügen.

Prüfungen, auf Grund deren irgendeine Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Behörden abgelegt werden.

**Artikel 39:** Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an den Schulen. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und, unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates, von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

**Artikel 40:** Die Hochschule untersteht der Aufsicht des Staates. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze sowie das Recht, bei der Ergänzung des Lehrkörpers durch ihre Vorschläge mitzuwirken.

**Artikel 41:** Staatsbürgerkunde auf der Grundlage der Verfassung ist ordentliches Lehrfach aller Schularten.

Jedem Schüler ist beim Abgang aus der Schule ein Abdruck der Verfassung in feierlicher Weise zu überreichen.

**Artikel 42:** Die Erwachsenenbildung einschließlich der Volkshochschulen und des Volksbüchereiwesens wird vom Staat gefördert.

*Die im Kalender aufgeführten besten  
Bezugsquellen, bitte nicht zu übergehen.*